

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 50/030/2015/1

öffentlich

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Bröhl, Maximilian	Datum: 22.09.2015 Az.: 50-1
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	28.09.2015	Beschluss

Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Kreis Mettmann und den Wohlfahrtsverbänden

- Neugestaltung der Kontrakte für die Bereiche Schuldnerberatung, Suchtberatung und Täterarbeit

Finanzielle Auswirkung	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

1. Die qualifizierten Kontrakte des Sozialamtes für die Bereiche Schuldnerberatung, Suchtberatung und Täterarbeit werden neu gestaltet.
2. Die neugestalteten qualifizierten Kontrakte zur Schuldnerberatung, Suchtberatung und Täterarbeit sind zum 01.01.2016 abzuschließen und die dazu bestehenden Kontrakte zu diesem Zeitpunkt aufzulösen. Grundlagen sind die Vergütungsgruppe S12 – Sozialarbeiter/in schwierige Tätigkeit – des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst und die diesbezüglichen Personalkosten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Hierauf erfolgt ein 20%-iger Aufschlag für Personalnebenkosten.
3. Ab dem Haushaltsjahr 2016 werden nach aktuellem Stand 3.990 € bzw. der sich aus der Anpassung der Daten (vorauss. im Oktober) ergebende Betrag als Mehraufwand für die Täterarbeit zur Verfügung gestellt.

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Bröhl, Maximilian	Datum: 22.09.2015 Az.: 50-1
--	--------------------------------

Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Kreis Mettmann und den Wohlfahrtsverbänden
- Neugestaltung der Kontrakte für die Bereiche Schuldnerberatung, Suchtberatung und Täterarbeit

Ergebnis der Beratungen aus den Sitzungen des Sozialausschusses am 24.08.2015 und des Kreisausschusses am 21.09.2015

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 24.08.2015 über die Neugestaltung der Kontrakte für die Bereiche Schuldnerberatung, Suchtberatung und Täterarbeit beraten und folgende Beschlussempfehlung ausgesprochen:

1. Die qualifizierten Kontrakte des Sozialamtes für die Bereiche Schuldnerberatung, Suchtberatung und Täterarbeit werden neu gestaltet.
2. Die neugestalteten qualifizierten Kontrakte zur Schuldnerberatung, Suchtberatung und Täterarbeit sind zum 01.01.2016 abzuschließen und die dazu bestehenden Kontrakte zu diesem Zeitpunkt aufzulösen.
3. Ab dem Haushaltsjahr 2016 werden nach aktuellem Stand 3.990 € bzw. der sich aus der Anpassung der Daten (vorauss. im Oktober) ergebende Betrag als Mehraufwand für die Täterarbeit zur Verfügung gestellt.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 21.09.2015 die Neugestaltung der Kontrakte beschlossen und den Beschluss um folgenden Zusatz ergänzt:

„Grundlagen sind die Vergütungsgruppe S 12 – Sozialarbeiter/in schwierige Tätigkeit – des TVöD- Sozial- und Erziehungsdienst und die diesbezüglichen Personal- und Personalnebenkosten der KGSt.“

Der erweiterte Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Dieser ergänzte Beschluss soll nun jedoch noch einmal konkretisiert werden, um möglichen Missverständnissen vorzubeugen.

Alle bisherigen Kontrakte beruhen auf den Personalkosten der KGSt und einem 20%-igen Aufschlag für Personalnebenkosten (Ergänzungs- und Overheadkosten). Hintergrund ist, dass die Beschäftigten der Wohlfahrtsverbände nicht nur die mit dem Kreis vereinbarten Tätigkeiten wahrnehmen, sondern in der Regel auch andere Aufgaben für den jeweiligen Träger ausüben. Da folglich geringere Personalnebenkosten als die Nebenkosten nach KGSt anfallen, haben sich die Wohlfahrtsverbände, die Vertreter der kreisangehörigen Städte und der Kreis am 24.07.2015 einvernehmlich darauf verständigt, an der bisherigen Praxis eines 20%-igen Aufschlags für Personalnebenkosten festzuhalten.

Es wird daher folgender Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt:

1. Die qualifizierten Kontrakte des Sozialamtes für die Bereiche Schuldnerberatung, Suchtberatung und Täterarbeit werden neu gestaltet.
2. Die neugestalteten qualifizierten Kontrakte zur Schuldnerberatung, Suchtberatung und Täterarbeit sind zum 01.01.2016 abzuschließen und die dazu bestehenden Kontrakte zu diesem Zeitpunkt aufzulösen. *Grundlagen sind die Vergütungsgruppe S12 – Sozialarbeiter/in schwierige Tätigkeit – des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst und die diesbezüglichen Personalkosten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Hierauf erfolgt ein 20%-iger Aufschlag für Personalnebenkosten.*
3. Ab dem Haushaltsjahr 2016 werden nach aktuellem Stand 3.990 € bzw. der sich aus der Anpassung der Daten (vorauss. im Oktober) ergebende Betrag als Mehraufwand für die Täterarbeit zur Verfügung gestellt.

**– Wortlaut der Ursprungsvorlage –
50/030/2015**

1. Aktueller Anlass

Im Herbst 2014 haben die Vertreter der Wohlfahrtsverbände den Kreis Mettmann um eine finanzielle Anpassung der Kontrakte gebeten, da trotz allgemeiner Personalkostensteigerungen in den vergangenen Jahren die Zuwendungen des Kreises unverändert geblieben sind.

Gemäß den bestehenden Kontrakten zur Suchtberatung haben die Träger bzw. der Kreis Mettmann einen Anspruch auf Anpassung der Finanzmittel (Erhöhung oder Ermäßigung), wenn sich der vom Statistischen Bundesamt festgelegte Verbraucherpreisindex für Deutschland um mehr als 10 Punkte verändert. Da es jedoch seit der letzten Anpassung im Jahr 2008 keine entsprechende Entwicklung des Preisindex gegeben hat (der die gesonderte Entwicklung der Personalkosten insoweit nicht berücksichtigen konnte), war von einer Aktualisierung der Kontrakte bislang abgesehen worden.

Der Kreisausschuss hat infolge der Anfrage der Träger in seiner Sitzung am 15.12.2014 die Verwaltung beauftragt, im ersten Halbjahr 2015 mit der Liga der Wohlfahrtsverbände im Kreis Mettmann über die Ausfinanzierung der bestehenden Kontrakte zu verhandeln. Die von den Wohlfahrtsverbänden geforderte automatische Anpassung der Fördersummen bei den Personal- und Sachkosten war dabei nicht in Betracht zu ziehen.

Sämtliche Zuwendungen mit den Erbringern sozialer Dienstleistungen wurden daraufhin von dem Sozialamt und dem Gesundheitsamt in Augenschein genommen. Dabei wurde festgestellt, dass es drei verschiedene Grundlagen von Kreiszuwendungen gibt:

Qualifizierte Kontrakte:	Zuwendungen, bei denen der Kreis mit den Zuwendungsempfängern jeweils eine Vereinbarung geschlossen hat <u>und</u> in der Vereinbarung konkrete Anforderungen an die Leistung und die Zeit definiert sind (qualifizierte Leistungsbeschreibungen).
Einfache Kontrakte:	Zuwendungen, bei denen der Kreis mit den Zuwendungsempfängern jeweils eine Vereinbarung geschlossen hat, die <u>keine</u> qualifizierten Leistungsbeschreibungen enthalten.
Übrige Zuwendungen:	Den Zuwendungen liegt keine Vereinbarung zu Grunde, sondern Grundlage ist ausschließlich ein Beschluss der Kreispolitik.

Im Sozialamt bestehen qualifizierte Kontrakte für die Bereiche Schuldnerberatung, Suchtberatung und Täterarbeit. Die Kontrakte im Bereich Betreuung haben eine Kündigungsfrist von einem Jahr, so dass Veränderungen erst zum 01.01.2017 umgesetzt werden können. Entsprechend erfolgt die nachfolgende Anpassungsprüfung bei den qualifizierten Kontrakten nur für die Bereiche Schuldnerberatung, Suchtberatung und Täterarbeit.

Eine Übersicht der einfachen Kontrakte und übrigen Zuwendungen ist der **Anlage** zu entnehmen.

2. Vereinheitlichung der qualifizierten Kontrakte

Die qualifizierten Kontrakte für die Schuldnerberatung und Suchtberatung setzen sich aktuell aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- Personalkosten
- Sachkosten (Ergänzungs- und Overheadkosten)

Der qualifizierte Kontrakt zur Täterarbeit umfasst aktuell ausschließlich Personalkosten.

2.1 Personalkosten

Für die Berechnung des pauschalen Stundensatzes für Personalkosten wird eine Referenzgröße zugrunde gelegt. Diese liegt zurzeit bei 43,20 € und war im Jahr 2008 vom Gesundheitsamt für die dortigen Kontrakte auf der Grundlage EG 9/EG 10 TVöD berechnet worden, da es zu diesem Zeitpunkt den speziellen Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst noch nicht gab.

Da die wahrgenommenen Tätigkeiten in der Schuldnerberatung, Suchtberatung und Täterarbeit vergleichbare Tätigkeiten sind, die in den TVöD für den Sozial- und Erziehungsdienst - Entgeltgruppe S12 - einzustufen sind, soll zukünftig kreiseinheitlich für alle qualifizierten Kontrakte derselbe Stundensatz entsprechend TVöD Sozial- und Erziehungsdienst - Stufe S12 – auf Basis der Daten der Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) gelten.

Da die neuen Finanzierungsgrundlagen ab dem 01.01.2016 gelten sollen, werden die aktuellen Beträge (Veröffentlichung vorauss. im Oktober 2015) für die Berechnung zugrunde gelegt.

2.2 Sachkosten

Die Sachkosten setzen sich aus den Ergänzungskosten und Overheadkosten zusammen.

Die Ergänzungskosten beinhalten Kosten für den Büroraum einschl. Abschreibung, die Büroausstattung, Arbeitsmaterialien, das Telefon und die Standardkommunikation.

Die Overheadkosten beinhalten Kosten für die Betriebsorganisation, die Leitung, die Personalführung, das Management, die Personalverwaltung, die Finanzen und das Controlling.

Aus den Personal- und Sachkosten errechnet sich zum heutigen Zeitpunkt ein pauschalierter Stundensatz von 45,32 €.

Dieser ist ab 01.01.2016 entsprechend zu aktualisieren (s.o.)

3. Beteiligung der kreisangehörigen Städte und der Liga der Wohlfahrtsverbände

Die kreisangehörigen Städte wurden im Vorfeld mit eingebunden.

In Gesprächen am 22.04.2015 und 24.07.2015 wurden Vertretern der kreisangehörigen Städte als auch den Mitgliedern der Liga der Wohlfahrtsverbände im Kreis Mettmann die bisherigen Überlegungen vorgestellt. Über das Ergebnis ist mit den Vertretern der kreisangehörigen Städte und den Mitgliedern der Liga der Wohlfahrtsverbände im Kreis Mettmann Einvernehmen erzielt worden.

4. Schuldnerberatung

4.1 Ausgangslage

Die Schuldnerberatung stellt als kommunale Eingliederungsleistung gemäß § 16a Abs.2 SGB II eine Pflichtaufgabe des kommunalen Trägers dar.

Die Schuldnerberatungsstellen in den kreisangehörigen Städte werden nicht nur von Personen aufgesucht, die dem Personenkreis des § 16 a SGB II zuzuordnen sind. Vor diesem Hintergrund wurde eine anteilige Finanzierung mit den ka Städten abgestimmt (Kreis 2/3; ka Städte 1/3) mit einem Gesamtvolumen von 750.000 €.

Gegenstand der Kontrakte des Kreises zur Durchführung der Schuldnerberatung ist die Sicherstellung einer kreiseinheitlichen Praxis der Schuldnerberatung für Erwerbsfähige im Sinne des SGB II. Sie unterstützt im Hinblick auf eine (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben durch Regulierung und Ordnung der Überschuldungssituation die Verbesserung der Vermittlungsmöglichkeit oder die Sicherung eines hierdurch gefährdeten Arbeitsplatzes.

Der Umfang der Aufgaben ist in qualifizierten Leistungsbeschreibungen festgelegt. Dies bedeutet, dass die geförderte Leistung konkret beschrieben ist (Anforderungen an die Schuldnerberatungsstellen, zeitlicher Umfang der Schuldnerberatung).

4.2 Aktuelle Leistungsberechnung

Die Leistung des Kreises für die Schuldnerberatung umfasst aktuell ein Finanzierungskontingent von 500.000 € für die Durchführung von 750 Beratungen.

4.3 Aktuelle Regelungen zur finanziellen Anpassung

Die Kontrakte enthalten keine Regelungen zur finanziellen Anpassung.

4.4 Auswirkungen aufgrund der beabsichtigten Änderungen

Aufgrund der Finanzierungsform und damit verbundenen Abstimmung mit den ka Städten soll der Betrag von 500.000 € zunächst weiter zur Verfügung gestellt werden.

Der bestehende Qualitätszirkel zum Themenbereich „Schuldnerberatung nach dem SGB II“ wird sich ab September 2015 wieder mit erforderlichen Aktualisierungs- und Optimierungsbedarf auseinander setzen.

Über das Ergebnis wird der Sozialausschuss informiert.

Durch die Anpassung ergeben sich zum jetzigen Zeitpunkt keine finanziellen Auswirkungen.

Die bisherigen Kontrakte enthalten keine Anpassungsregelungen. Zur Vereinheitlichung aller Kontrakte des Kreises werden die Kontrakte zum Thema Schuldnerberatungen ab 2016 folgende Anpassungsregelungen enthalten:

- Neuverhandlungen über alle Kontrakte hinsichtlich der Kontraktinhalte und -bestandteile, wenn sich die Personalkosten (auf der Grundlage des KGSt-Durchschnittswertes für die Entgeltgruppe S 12) um 5% verändert haben.

5. Suchtberatung

5.1 Ausgangslage

Die Suchthilfe gemäß § 16 a Nr. 4 SGB II als kommunale Eingliederungsleistung eine Pflichtaufgabe des Kreises als kommunaler Träger soll den erwerbsfähigen Hilfesuchenden eine Unterstützung bei der Überwindung ihrer Schwierigkeiten bieten und eine eigenverantwortliche Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Im Gegensatz zu der Suchthilfe für Personen, die über Kontrakte des Gesundheitsamtes gefördert werden, liegt hier der Schwerpunkt auf eine (Wieder-) Eingliederung in das Erwerbsleben, indem durch geeignete

Maßnahmen das durch die Sucht bestehende Vermittlungshemmnis gemindert bzw. beseitigt werden soll.

Der Umfang der Aufgaben ist in qualifizierten Leistungsbeschreibungen festgelegt. Dies bedeutet, dass die geförderte Leistung konkret beschrieben ist (Anforderungen an die Einrichtungen des ambulanten Suchthilfesystems, Zusammenarbeit mit der Jobcenter ME-aktiv, zeitlicher Umfang der Beratungstätigkeit).

Die Kontrakte über die Suchtberatung beinhalten keinen festen Zuwendungsbetrag je Träger. Es erfolgt eine einzelfallbezogene Abrechnung auf der Basis des mit dem Kreis Mettmann vereinbarten Stundensatzes.

5.2 Aktuelle Leistungsberechnung

Die Leistung und Finanzierung der Suchtberatung beruht bisher auf drei verschiedenen Modulen:

- Modul 1 (Basisverfahren): 402,30 € (10 Std. x 40,23 € pro Klient)
- Modul 2 (Aufstockungsverfahren): 402,30 € (weitere 10 Std. x 40,23 € pro Klient)
- Modul 3 (Kontrolle): 80,46 € (2 Std. x 40,23 € pro Klient)

Die Zuwendungen zur Suchtberatung werden einzelfallbezogen ausgezahlt und sind nicht auf eine Fallzahl kontingiert. Seit dem Jahr 2014 sind für die Suchtberatung 45.000 € im Haushalt angesetzt. Da die Suchtberatungen häufig jahresübergreifend stattfinden, ist eine Festlegung von Fallzahlen pro Jahr schwierig und nicht unbedingt und abschließend aussagekräftig. Der Ansatz war bisher auskömmlich.

5.3 Aktuelle Regelungen zur finanziellen Anpassung

Eine Anpassung der Entgelte (Erhöhung oder Ermäßigung) ist möglich, wenn sich der vom Statistischen Bundesamt jeweils festgelegte Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland um mehr als 10 Punkte ändert. Da es jedoch seit der letzten Anpassung im Jahr 2008 keine entsprechende Entwicklung des Preisindex gegeben hat, erfolgte bisher keine Aktualisierung der Kontrakte.

5.4 Auswirkungen aufgrund der beabsichtigten Änderungen

Ausgehend von der bisherigen Fallzahlenentwicklung und der bisherigen Beibehaltung des Haushaltsansatzes ist kein Mehrbedarf abzusehen.

Die bisherigen Kontrakte enthalten eine Anpassungsregelung in Anlehnung an die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex. Zur Vereinheitlichung aller Kontrakte des Kreises mit den Wohlfahrtsverbänden werden die Kontrakte mit den Wohlfahrtsverbänden zum Thema Suchtberatung ab 2016 folgende Anpassungsregelungen enthalten:

- Neuverhandlungen über alle Kontrakte der Suchtberatung mit den Wohlfahrtsverbänden hinsichtlich der Kontraktinhalte und -bestandteile, wenn sich die Personalkosten (auf der Grundlage des KGSt-Durchschnittswertes für die Entgeltgruppe S 12) um 5% verändert haben.

6. Täterarbeit

6.1 Ausgangslage

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.01.2008 das Gesamtkonzept gegen häusliche Gewalt im Kreis Mettmann beschlossen. Die Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes, d. h. die Gewaltschutzarbeit im Kreis Mettmann wird von verschiedenen Institutionen, Vereinen und Personen geleistet.

Die Vereinbarung über die Durchführung von Täterarbeit soll die Sicherstellung einer Verbesserung des Opferschutzes und die Vorbeugung von Gewalt gewährleisten. Frauen und Kin-

dern soll ein größtmöglicher Schutz vor weiteren Gewalttaten ihrer Partner/Väter ermöglicht werden.

Seit dem 01.07.2011 nimmt der Caritasverband Mettmann e. V. die Aufgaben der Täterarbeit wahr.

Der Umfang der Aufgaben ist in qualifizierten Leistungsbeschreibungen festgelegt. Dies bedeutet, dass die geförderte Leistung konkret beschrieben ist (Inhalte des gewaltspezifischen Beratungsangebots für Männer, Anforderungen an die Beratungsstelle, zeitlicher Umfang der Fachleistungsstunden).

6.2 Aktuelle Leistungsberechnung

Bei der letzten Aktualisierung des Kontrakts wurde vereinbart, dass 750 Stunden zur Durchführung der Täterarbeit vom Kreis finanziert werden. Entsprechend stehen seit 2013 Haushaltsmittel in Höhe von 30.000 € zur Verfügung.

6.3 Aktuelle Regelungen zur finanziellen Anpassung

Der Kontrakt enthält den Hinweis, dass seitens des Caritasverbandes kein Anspruch auf Erhöhung des finanziellen Zuschusses des Kreises besteht.

6.4 Auswirkungen aufgrund der beabsichtigten Änderungen

Zur Vereinheitlichung der Finanzierungsgrundlagen werden neben den Personalkosten zukünftig auch Sachkosten finanziert. Unter Berücksichtigung der neuen Referenzgröße ist bei einer Förderung von 750 Stunden von einem Betrag in Höhe von insgesamt ca. 34.000 € auszugehen.

Folglich sind ab dem Haushaltsjahr 2016 nach aktuellem Stand um 3.990 € erhöhte Haushaltsmittel erforderlich.

Dieser Betrag wird noch anhand der im Oktober 2015 erwarteten Aktualisierung der KGSt-Daten angepasst.

Der bisherige Kontrakt schließt eine finanzielle Anpassung aus. Zur Vereinheitlichung aller Kontrakte des Kreises mit den Wohlfahrtsverbänden soll der Kontrakt ab 2016 folgende Anpassungsregelung enthalten:

- Neuverhandlungen über den Kontrakt hinsichtlich der Kontraktinhalte und -bestandteile, wenn sich die Personalkosten (auf der Grundlage des KGSt-Durchschnittswertes für die Entgeltgruppe S 12) um 5% verändert haben.

7. Ausblick

Die einfachen Kontrakte werden auf die Erstellung von qualifizierten Leistungsbeschreibungen und auf eine kreiseinheitliche Finanzierungsgrundlage überprüft.

Die übrigen Zuwendungen werden auf ihre Kontrahierungsmöglichkeit, die Erstellung von qualifizierten Leistungsbeschreibungen und auf eine kreiseinheitliche Finanzierungsgrundlage überprüft.

Der Sozialausschuss wird über die Ergebnisse informiert.

Anlage

Finanzielle Auswirkung (in Euro)

Produktbereich	05	Soziale Leistungen
Produktgruppe	04	sonstige soziale Hilfen und Leistungen
Produkt	04	Förderung von anderen Trägern der Wohlfahrtspflege

Ergebnisplan (EP)	2015	2016	2017	2018
Ertrag				
Aufwand	30.000	30.000	30.000	30.000

Finanzplan (FP)	2015	2016	2017	2018
Einzahlung				
Auszahlung	30.000	30.000	30.000	30.000

☒ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP zur Verfügung, davon 30.000 im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en ☒ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP zur Verfügung, davon 30.000 im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt ☒ ja; teilweise: s.u. ☐ nein	☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag ☐ ja bei Produkt ☐ teilweise bei Produkt ☐ nein ☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag ☐ ja bei Produkt ☐ teilweise bei Produkt ☐ nein
--	--

Bei Abschluss der geplanten Neuverträge ist in der Haushaltsplanung 2016 der entsprechend ermittelte Betrag von 3.990 € bzw. der der aus der im Oktober 2015 erwarteten Aktualisierung der KGSt-Kosten resultierende Mehraufwand zu berücksichtigen.